



Liebe Kunden,

haben Sie sich vielleicht auch schon einmal gefragt, ob das, was Ihnen auf einer Flugreise aufgetischt wird, wirklich als „Mahlzeit“ bezeichnet werden kann? Die Meinungen darüber gehen offensichtlich auseinander, und da im deutschen Steuerrecht gern jeder Einzelfall geprüft wird, sah sich nun die Finanzverwaltung veranlasst, zum Thema Stellung zu beziehen.

Konkret ging es um eine etwaige Kürzung der Verpflegungspauschale von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber. Dies setzt jedoch den Verzehr einer vollwertigen Mahlzeit voraus, woraufhin die Finanzverwaltung nun klarstellte: Nicht alles Essbare ist auch eine Mahlzeit. Entscheidend ist, was zu welcher Tageszeit serviert wird. Die Einordnung bleibt letztendlich wieder dem Arbeitgeber überlassen – genaueres hierzu lesen Sie im Artikel ab Seite 9.

Ebenfalls interessant: die Auffassung der Finanzverwaltung zu negativen Zinsen (Seite 10). Diese gibt es nämlich für die Verwaltung gar nicht, vielmehr stellten die Abzüge eine Gebühr dar. Angenehmer Nebeneffekt für den Fiskus ist dabei, dass eine Verrechnung mit Zinserträgen somit nicht möglich ist.

Daneben haben wir natürlich wieder jede Menge weiterer aktueller Themen in unserer August-Ausgabe der DOMUS plus – reinschauen lohnt sich!

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Aus dem Inhalt

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Verbilligte Überlassung von Wohnraum an den Gesellschafter	2
Immobilienverkauf unter aufschiebender Bedingung innerhalb der Veräußerungsfrist	3
Außergewöhnliche Belastung bei Scheidungskosten.....	4
Vorsteuerabzug beim Verein	5
Versagung der erweiterten Kürzung bei kapitalistischer Betriebsspaltung.....	6
Innergemeinschaftliches Reihengeschäft: Zuordnung der Warenbewegung	7
Einbeziehung der Baukosten zur Grunderwerbsteuer	8
Grundsteuer in Sanierungsgebieten	8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Verpflegungspauschale bei Verpflegung im Flugzeug, Zug oder auf einem Schiff	9
Negative Einlagezinsen und rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren	10

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG BEI MITTELBARER ANTEILSEIGNERSTELLUNG

Ein mittelbarer Anteilseigner ist bei der Prüfung einer vGA nicht als „Anteilseigner“ der zuwendenden Kapitalgesellschaft zu behandeln – aber ggf. als nahestehende Person.

■ **BFH-Urteil vom 21. Oktober 2014, VIII R 22/11**

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA), also die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste unangemessene Zuwendung an den Gesellschafter, darf den steuerlichen Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht mindern. Gesellschafter im Rahmen einer vGA kann allerdings nur sein, wer zivilrechtlicher Inhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft ist.

Eine Gesellschafterstellung in diesem Sinne ist daher nicht gegeben, wenn ein Steuerpflichtiger an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft beteiligt ist, die ihrerseits Gesellschafterin der Kapitalgesellschaft ist. Zieht in dieser Konstellation der Steuerzahler aus einer Vermögensverlagerung der Kapitalgesellschaft den Nutzen, ist jedoch eine vGA an die vermögensverwaltende Personengesellschaft in Betracht zu ziehen, weil der Steuerzahler durch seine Beteiligung an der Personengesellschaft eine nahestehende Person ist.

VERBILLIGTE ÜBERLASSUNG VON WOHNRAUM AN DEN GESELLSCHAFTER

■ **FG Baden-Württemberg, Urteil vom 5. August 2014, 6 K 24/13 (Revision eingelegt, Az. BFH: I R 8/15)**

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte in einem Fall ebenfalls über eine verdeckte Gewinnausschüttung zu entscheiden, bei dem eine GmbH einem Gesellschafter, der zu 5 % an einer GmbH beteiligt war, verbilligt Wohnraum überlassen hat. Den Unterschied zwischen Kostenmiete und ortsüblicher Miete hatte das Finanzamt als vGA qualifiziert.

Das Finanzgericht stellt dem Urteil voran, dass eine Beteiligung eines Gesellschafters/Mieters von lediglich 5 % an der vermietenden Kapitalgesellschaft grundsätzlich nicht gegen eine vGA wegen der verbilligten Überlassung von

Wohnraum spricht. Darüber hinaus stellte das Finanzgericht klar, dass grundsätzlich darauf abzustellen ist, ob die GmbH die Wohnung dem Gesellschafter zu einem kostendeckenden Preis überlässt. Ist jedoch die Kostenmiete in dem betreffenden Ort und in dem betreffenden Zeitraum auch von einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführer unter keinen denkbaren Umständen zu erzielen, ist hinsichtlich der Frage, ob eine verbilligte Überlassung vorliegt, auf die Vergleichsmiete am Markt abzustellen. Das Finanzgericht sah im vorliegenden Fall keine Zuwendung, welche durch das Gesellschaftsverhältnis bedingt war.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Auf eine Vergleichsmiete am Markt ist abzustellen, wenn unter keinen denkbaren Umständen eine Kostenmiete erzielt werden kann.

ZURECHNUNG EINES VON EINEM ARBEITGEBER GELEASTEN PKW

■ **BFH-Urteil vom 18. Dezember 2014, VI R 75/13**

Eine Bürgermeisterin (nichtseltständig tätig) nutzte einen Pkw für Berufs- und Privatfahrten. Diesen hatte die Gemeinde zu Vorzugskonditionen geleast. Die Bürgermeisterin musste neben den Leasing-Aufwendungen sämtliche Fahrzeugkosten tragen. Das Finanzamt besteuerte

aber einen geldwerten Vorteil in Höhe der Differenz zwischen den vereinbarten (günstigeres Behördenleasing) und den marktüblichen Leasingraten.

Dagegen entschied der Bundesfinanzhof, dass es an einer Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs zu privaten Fahrten fehlt (bewertet nach

der 1 %-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode), wenn ein vom Arbeitgeber geleaster Pkw dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist.

Der Pkw ist dann dem Arbeitnehmer zuzurechnen, wenn er über dieses Fahrzeug wie ein wirtschaftlicher Eigentümer oder Leasingnehmer verfügen kann. Dabei ist es unerheblich, ob der Voreigentümer oder der Leasinggeber ein frem-

der Dritter oder der Arbeitgeber ist. Dem Arbeitnehmer ist das Fahrzeug dann zuzurechnen, wenn ihm der Arbeitgeber das Fahrzeug aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung (z. B. Leasingvertrag) überlässt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Arbeitgeber selbst Leasingnehmer ist und das Fahrzeug seinem Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Unterleasingverhältnisses übergibt.

An der Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs zu privaten Fahrten durch den Arbeitgeber fehlt es, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist.

WERBUNGSKOSTENABZUG FÜR VOM ARBEITNEHMER ZU TRAGENDE BENZINKOSTEN BEI VERSTEUERUNG DER PRIVATNUTZUNG NACH DER 1 %-REGELUNG

■ **FG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2014, 12 K 1073/14 (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 2/15)**

Einem Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber ein betriebliches Fahrzeug auch zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber ermittelte den vom Arbeitnehmer zu versteuernden geldwerten Vorteil für die private Nutzung nach der 1 %-Regelung. Die Besonderheit der Vereinbarung bestand darin, dass der Arbeitnehmer die Benzinkosten für das Fahrzeug selbst zu tragen hatte.

In dem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf war streitig, ob der Arbeitnehmer die von ihm gezahlten Benzinkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-

selbstständiger Arbeit ansetzen kann. Das Gericht entschied, dass auch bei Anwendung der 1 %-Regelung die individuell vom Arbeitnehmer getragenen Benzinkosten als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Dies gilt für die auf berufliche Fahrten und für die für Privatfahrten aufgewendeten Benzinkosten. Das Finanzgericht führt u. a. aus, dass auch die für die Privatfahrten aufgewendeten Benzinkosten als Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG abziehbar sind, weil sie zum Erwerb von Sachlohn in Gestalt der privaten Kfz-Nutzung aufgewendet wurden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Die vom Arbeitnehmer getragenen Benzinkosten stellen bei ihm Werbungskosten dar.

IMMOBILIENVERKAUF UNTER AUFSCHIEBENDER BEDINGUNG INNERHALB DER VERÄUSSERUNGSFRIST

■ **BFH-Urteil vom 10. Februar 2015, IX R 23/13**

Auch wenn beim Verkauf eines Grundstücks der Zeitpunkt einer aufschiebenden Bedingung außerhalb der Zehn-Jahres-Frist liegt, kann ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegen. Dies macht der folgende Fall deutlich:

Ein Grundstückseigentümer hatte seine Immobilie im März 1998 erworben und mit Vertrag vom 30. Januar 2008, also innerhalb der Zehn-Jahres-Frist, wieder veräußert.

Die Wirksamkeit des Vertrags war vom Vorliegen einer behördlichen Bescheinigung abhängig. Diese Bescheinigung wurde erst im Dezember 2008, also nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist erteilt.

Die Zehn-Jahres-Frist richtet sich grundsätzlich nach dem obligatorischen Rechtsgeschäft (Datum des Vertragsabschlusses). Auch ein unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist mit seiner Vornahme vollendet und damit auch steuerlich bindend.

Die bindende Vertragsklärung beider Vertragspartner innerhalb der Spekulationsfrist ist maßgeblich.

Nur eine Vereinbarung, die die beiderseitige Bindung der Vertragsparteien verhindert, kann ein Aufschieben der Zehn-Jahres-Frist bewir-

ken. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Vertrag durch einen vollmachtlosen Vertreter später genehmigt werden muss.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG BEI SCHEIDUNGSKOSTEN

- **FG Münster, Urteil vom 21. November 2014, 4 K 1829/14 (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 81/14)**
- **FG Rheinland Pfalz, Urteil vom 16. Oktober 2014, 4 K 1976/14 (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 66/14)**
- **Niedersächsisches FG, Urteil vom 18. Februar 2015, 3 K 297/14 (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 19/15)**
- **Sächsisches FG, Urteil vom 13. November 2014, 2 K 1399/14 (rkr.)**

Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind ab dem Veranlagungszeitraum 2013 vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerzahler Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Seit dieser Gesetzesänderung wird kontrovers diskutiert, wie Scheidungskosten zu behandeln sind. Auch die bisher bekannt gewordenen Urteile einiger Finanzgerichte sind uneinheitlich.

Die Finanzgerichte Münster und Rheinland Pfalz sind der Auffassung, dass Scheidungskosten auch ab 2013 eine außergewöhnliche Belastung darstellen, weil die Scheidung die Existenzgrundlage betrifft. Dagegen entschieden das Niedersächsische und das Sächsische Finanzgericht, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens nicht mehr als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können.

Was richtig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Es liegen widersprüchliche Entscheidungen der Finanzgerichte vor; der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

GESCHÄFTSVERÄUSSERUNG IM GANZEN BEI VERÄUSSERUNG VERMIETETER GRUNDSTÜCKE IN ZEITLICHER NÄHE ZUR GEBÄUDEFERTIGSTELLUNG

- **FG Berlin Brandenburg, Urteil vom 12. November 2014, 7 K 7283/12 (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 66/14)**

Ein Umsatz im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Es liegt in diesem Fall keine Gesamtrechtsnachfolge vor, sondern der Erwerber tritt lediglich hinsichtlich der erworbenen Wirtschaftsgüter in die „Fußstapfen“ des Veräußerers. Dies führt dazu, dass die Geschäftsveräußerung beim veräußernden Unternehmer nicht zu einer Änderung der Verhältnisse und damit nicht zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs führen kann.

Bei Grundstücksgeschäften führt die Übertragung eines vermieteten oder verpachteten

Grundstücks grundsätzlich zu einer nicht-umsatzsteuerbaren Geschäftsveräußerung, da durch den mit dem Grundstückserwerb verbundenen Eintritt in die Miet- oder Pachtverträge ein Vermietungs- oder Verpachtungsunternehmen übernommen wird. Die Übernahme eines Vermietungsunternehmens setzt allerdings voraus, dass das vom Veräußerer betriebene Unternehmen ein fortführungsfähiges Vermietungsunternehmen ist.

In einem Urteilsfall hatte ein Unternehmer mehrere Grundstücke bebaut, vermietet und spätestens nach 17-monatiger Mietdauer an einen Erwerber verkauft. Das Finanzgericht Berlin Brandenburg entschied, dass kein fortführungsfähiges Vermietungsunternehmen vorliegt, wenn die unternehmerische Tätigkeit

des Veräußerers im Wesentlichen darin besteht, ein Gebäude zu errichten und Mieter für die einzelnen Mieteinheiten zu finden, um es im Anschluss an die Fertigstellung aufgrund der bereits erfolgten Vermietung besser veräußern zu können.

Der Veräußerer muss demnach vor der Veräußerung eine langfristige Vermietungstätigkeit ausgeübt haben, um ein fortführungsfähiges Vermietungsunternehmen übertragen zu können. Hat er von Anfang an eine mindestens gleichwertige Verkaufsabsicht, ist das nicht der Fall.

Der Veräußerer muss eine langfristige Vermietungstätigkeit ausüben, um ein fortführungsfähiges Vermietungsunternehmen zu übertragen.

VORSTEUERABZUG BEIM VEREIN

■ BFH-Urteil vom 24. September 2014, VR 54/13

Ein Verein kann sowohl einer unternehmerischen (wirtschaftlichen) als auch einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Ersteres tut er dann, wenn er gegen Entgelt Leistungen erbringt. Diese Leistungen kann er auch gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Soweit der Verein im allgemeinen Interesse seiner Mitglieder tätig wird, geht er einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit nach (sog. ideeller Vereinsbereich). Er geht auch dann einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit nach, wenn er hierdurch mittelbar den wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder dient. Ob der Verein gemeinnützig ist, spielt hierbei keine Rolle.

Der Verein kann die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nur dann und soweit als Vorsteuer abziehen, als er beabsichtigt, die Eingangsleistungen für seine wirtschaftlichen Tätigkeiten zu verwenden. Vorsteuer auf Eingangsleistungen, die er sowohl im wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Bereich verwendet, kann er nur anteilig abziehen.

Die Aufteilung der Vorsteuerbeträge muss, soweit die Eingangsleistung nicht ausschließlich einem Bereich zugeordnet werden kann, im Schätzungswege erfolgen. Als Schätzungsmethode ist nicht zu beanstanden, wenn der Verein bei der Quotenbildung den steuerpflichtigen Umsätzen die Gesamtumsätze gegenüberstellt. Dabei sind Mitgliedsbeiträge in den Gesamtumsatz einzubeziehen.

Ein Verein kann anteilig Vorsteuer abziehen, wenn er die Eingangsleistung für seine wirtschaftliche Tätigkeit verwendet.

GEMISCHT-VERANLASSTE AUFWENDUNGEN EINES EINGETRAGENEN VEREINS

■ BFH-Urteil vom 15. Januar 2015, I R 48/13

Für gemischt-veranlasste Aufwendungen von Sportvereinen wurde ein Aufteilungsverbot abgeleitet, wenn diese sowohl dem Sportbereich als auch dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen. Ergab eine „Prüfung“, dass eine Ausgabe vorrangig durch den ideellen Bereich bzw. den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst war, so war sie dem jeweiligen Bereich in vollem Umfang zuzuordnen. Führte die „Prüfung“ zu keinem eindeutigen Ergebnis, so ging man davon aus, dass die steuerbegünstigte Körperschaft vorrangig ideelle Zwecke verfolgte.

Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof nun gelockert: Ein eingetragener Verein besitzt auch eine außersteuerliche Sphäre. Dies gilt unabhängig davon, ob er steuerlich als gemeinnützig

zu beurteilen ist oder nicht. Vorrangig durch den ideellen (außersteuerlichen) Bereich eines Sportvereins (hier: Spielbetrieb) veranlasste Aufwendungen, die durch einen Gewerbebetrieb (z. B. Werbung) mitveranlasst sind, können anteilig dem gewerblichen Bereich zuzuordnen sein.

Die gewerbliche Mitveranlassung kann aber nur berücksichtigt werden, wenn objektivierbare zeitliche oder quantitative Kriterien für die Abgrenzung der Veranlassungszusammenhänge vorhanden sind. Sind die ideellen und gewerblichen Beweggründe untrennbar ineinander verwoben, ist nur der primäre Veranlassungszusammenhang zu berücksichtigen.

Vorrangig durch den ideellen (außersteuerlichen) Bereich eines Sportvereins veranlasste Aufwendungen, die durch einen Gewerbebetrieb mitveranlasst sind, können anteilig dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sein.

VERSAGUNG DER ERWEITERTEN KÜRZUNG BEI KAPITALISTISCHER BETRIEBSAUFSPALTUNG

Eine kapitalistische Betriebsaufspaltung liegt auch bei mittelbarer Beteiligung vor.

- BFH-Urteil vom 28. Januar 2015, I R 20/14
- FG Düsseldorf, Urteil vom 7. März 2014, 12 K 946/11 G

In unserer Ausgabe vom August 2014 haben wir bereits über die Vorentscheidung des Finanzgerichts berichtet. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz bzw. das Vorliegen einer kapitalistischen Betriebsaufspaltung bei einem mittelbaren Beteiligungsverhältnis. Eine klagende AG, deren Anteile sich im Streubesitz befanden, war mittelbar über eine zwischengeschaltete GmbH an der M-GmbH beteiligt. Die AG vermietete bebaute Grundstücke zur Miete und im Wege der Erbpacht an die M-GmbH.

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn eine Personengesellschaft (Besitzunternehmen) mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine Kapitalgesellschaft (Betriebsunternehmen) zur Nutzung überlässt (sachliche Verflechtung) und eine Person oder mehrere Personen zusammen beide Unternehmen beherrschen (personelle Verflechtung). Sofern das Besitzunternehmen eine Kapitalgesellschaft ist, spricht man von einer kapitalistischen Betriebsaufspaltung. Bei einer Betriebsaufspaltung wird die Vermietungstätigkeit des Besitzunternehmens in eine gewerbliche Tätigkeit umqualifiziert.

Die Gerichte sahen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung (personelle und sachliche Verflechtung) als erfüllt an.

Insbesondere ist die personelle Verflechtung gegeben, wenn die Besitzgesellschaft infolge eigenen, ggfs. auch mittelbaren Anteilsbesitzes die Betriebsgesellschaft beherrschen und in der Betriebsgesellschaft ihren Willen durchsetzen kann. Auch wurden keine Zweifel hervorgebracht, dass die überlassenen bebauten Grundstücke als wesentliche Betriebsgrundlagen anzusehen wären.

Die sog. „erweiterte Kürzung“ ist die gemäß § 9 Nr. 1 Sätze 2 ff. GewStG eingeführte Möglichkeit für Grundstücksunternehmen, den steuerpflichtigen Gewerbeertrag derart zu ermitteln, dass lediglich bestimmte, nichtbegünstigte Tätigkeiten (z. B. Betreuung von Wohnungsbauten, Verkauf von Eigentumsmaßnahmen, Zinserträge) der Gewerbesteuer unterliegen, während die auf die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes entfallenden Erträge von einer Gewerbesteuerbelastung ausgenommen werden.

Wenn die Verwaltung oder Nutzung des eigenen Grundbesitzes die Grenzen der Gewerblichkeit überschreitet, ist die erweiterte Kürzung nicht möglich. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn das Grundstücksunternehmen infolge einer Betriebsaufspaltung als Besitzunternehmen gewerbliche Einkünfte erzielt. Somit kann die Steuerpflichtige im vorliegenden Fall die erweiterte Kürzung nicht beanspruchen.

VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DES RÜCKWIRKENDEN AUSSCHLUSSES DES VERTRAUENSCHUTZES BEI BAULEISTUNGEN

- FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Juni 2015, 5 V 5026/15

Durch das sog. „Kroatiengesetz“ wurde u. a. das Umsatzsteuergesetz bzgl. der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen geändert, nachdem der Bundesfinanzhof die praktizierte Auslegung des Gesetzes durch die Finanzverwaltung verworfen hat. Die Änderungen zur Steuerschuldnerschaft des Leis-

tungsempfängers traten am 1. Oktober 2014 in Kraft. Eine Übergangsvorschrift wurde für Altfälle (d. h. für Bauleistungen, die vor dem 15. Februar 2014 erbracht wurden; danach hat die Finanzverwaltung die BFH-Rechtsprechung umgesetzt) in § 27 Abs. 19 UStG aufgenommen.

Die beteiligten Unternehmer können, sofern Einvernehmen darüber besteht, für vor dem 15. Februar 2014 ausgeführte Umsätze an der

Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers festhalten, auch wenn der Leistungsempfänger aufgrund des BFH-Urteils nicht mehr Steuerschuldner wäre. Diese Nichtbeanstandungsregelung gewährt den beteiligten Unternehmern bei einvernehmlicher unveränderter Beibehaltung der bisherigen Vereinbarung einen uneingeschränkten Vertrauensschutz, sofern nicht zu einem späteren Zeitpunkt von der einvernehmlichen Entscheidung abgewichen wird.

Im vorliegenden Fall wurde von der Nichtbeanstandungsregelung abgewichen, weil der Leistungsempfänger die gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückforderte. Das Finanzamt setzte daraufhin die Steuern gegen den Leistenden fest.

Dieser weigerte sich, berichtigte Rechnungen an den Leistungsempfänger/Bauträger auszustellen. Daraufhin hatte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg über einen vorläufigen Rechtsschutz (Aussetzung der Vollziehung) zu entscheiden. Das Finanzgericht kam zu dem Ergebnis, dass dem Leistenden Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 2 AO zu gewähren sei. Gegen § 27 Abs. 19 UStG, der den Vertrauensschutz rückwirkend ausschließt, bestehen ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel.

Eine endgültige Klärung der offenen Fragen ist einem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Derzeit ist ein solches allerdings noch nicht vor einem Gericht anhängig.

Laut dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg bestehen gegen § 27 Abs. 19 UStG ernsthafte verfassungsrechtliche Zweifel.

INNERGEMEINSCHAFTLICHES REIHENGESCHÄFT: ZUORDNUNG DER WARENBEWEGUNG

■ BFH-Urteile vom 25. Februar 2015, XI R 30/13 und XI R 15/14

Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und gelangt dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer (sog. Reihengeschäft), ist die Beförderung oder Versendung des Gegenstands nur einer der Lieferungen zuzuordnen. Wird ein Liefergegenstand von einem EU-Staat in einen anderen EU-Staat befördert oder versendet und sind Unternehmer aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt, spricht man von einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft. Nur die bewegte Lieferung kann eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung sein (§ 4 Nr. 1.b i. V. m. § 6a UStG). Daher ist es wichtig, die bewegte Lieferung zu identifizieren.

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Urteilen neue Grundsätze formuliert, welche teilweise im Widerspruch zum Umsatzsteueranwendungserlass stehen.

Entscheidendes Kriterium soll sein, wo die Übertragung der Verfügungsmacht erfolgte (und nicht wer den Transport vorgenommen hat). Befördert oder versendet bei einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft mit drei Beteiligten (A, B und C) und zwei Lieferungen (A an B sowie B an C) der letzte Abnehmer (C) den Gegenstand der Lieferung, ist die Beförderung oder Versendung der ersten Lieferung (A an B) zuzuordnen, es sei denn, der erste Abnehmer (B) hat dem letzten Abnehmer (C) die Befugnis, über den Gegenstand der Lieferung wie ein Eigentümer zu verfügen, bereits im Inland übertragen.

Bei der Frage der Steuerfreiheit komme es auf eine umfassende Würdigung aller objektiven Umstände des Einzelfalls an. Hiervon abweichende Absichtsbekundungen können im Rahmen der Prüfung des Vertrauensschutzes von Bedeutung sein.

Die Reaktion der Finanzverwaltung bzw. des Gesetzgebers bleibt abzuwarten.

Entscheidendes Kriterium für die Zuordnung der Warenbewegung soll die Übertragung der Verfügungsmacht sein.

EINBEZIEHUNG DER BAUKOSTEN ZUR GRUNDERWERBSTEUER

Der Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung und zeigt die Grenzen für die Annahme eines einheitlichen Erwerbsgegenstands auf.

■ BVerfG, Beschluss vom 27. Dezember 1991, 2 BvR 72/90

■ BFH, Urteil vom 13. April 1983, II R 53/81

■ BFH-Urteil vom 3. März 2015, II R 9/14

Bereits im Jahr 1991 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, nach der die Grunderwerbsteuer beim Erwerb einer im Bauherrenmodell errichteten Eigentumswohnung nach den Gegenleistungen für den anteiligen Grund und Boden und für den Bau der Wohnung zu bemessen ist, nicht gegen Grundrechte des Grundgesetzes verstößt.

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist die Gegenleistung, die sich z. B. aus dem Kaufvertrag über ein Grundstück ergibt. Wenn sich jedoch aus weiteren mit diesem Rechtsgeschäft in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehenden Vereinbarungen ergibt, dass der Erwerber das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaute Grundstück in bebautem Zustand erhält, bezieht sich der Erwerbsvorgang auf diesen einheitlichen Erwerbsgegenstand. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Käufer den Grundstücksverkäufer oder einen vom Grundstücksverkäufer vorgeschlagenen Dritten spätestens beim Abschluss des Kaufvertrags mit dem Bau beauftragt.

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung bestätigt und klargestellt, welche Aufwendungen beim Kauf eines unbebauten Grundstücks in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen sind, wenn sich der Grundstücksverkäufer (zusätzlich) zur Errichtung eines Rohbaus auf dem Grundstück verpflichtet, und weitere Baukosten durch Ausbauarbeiten anfallen, die aber vom Grundstücks Käufer bei Dritten in Auftrag gegeben worden sind:

- Die Ausbaukosten sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn die vom Erwerber mit dem Ausbau beauftragten Unternehmen bereits beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags zur Veräußererseite gehörten und dem Erwerber vor diesem Zeitpunkt die Ausbauarbeiten konkret benannt und zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten hatten und der Erwerber dieses Angebot später unverändert oder mit geringen Abweichungen angenommen hat.
- Eigenleistungen und Aufwendungen für Ausbaumaßnahmen, bei denen es an einem derartigen in personeller, inhaltlicher und finanzieller Hinsicht konkreten Angebot vor Abschluss des Kaufvertrags fehlt, werden nicht in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einbezogen.

GRUNDSTEUER IN SANIERUNGSGEBIETEN

■ BFH-Urteil vom 17. Dezember 2014, II R 41/12

War bis Ende 2007 bei bebauten Grundstücken der normale Rohertrag um mehr als 20 % gemindert und hatte der Eigentümer die Minderung nicht zu vertreten, wurde die Grundsteuer in Höhe des Prozentsatzes erlassen, der 80 % der Minderung entspricht.

Die seit 2008 geltende Regelung sieht bei einem um mehr als 50 % geminderten Rohertrag „ohne Vertreten müssen“ des Eigentümers eine Minderung der Grundsteuer von 25 % vor. Erzielt der Eigentümer „ohne Vertreten müssen“

überhaupt keinen Ertrag aus dem Gebäude, wird die Grundsteuer zur Hälfte erlassen.

Ein Steuerpflichtiger hat eine Ertragsminderung dann nicht zu vertreten, wenn sie auf Umständen beruht, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, d. h. wenn er die Ertragsminderung weder durch ein ihm zurechenbares Verhalten herbeigeführt hat noch ihren Eintritt durch geeignete und ihm zumutbare Maßnahmen hat verhindern können.

Zu der bis 2007 geltenden Regelung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass sich der

Eigentümer bei einem sanierungsbedingtem Leerstand eines Gebäudes in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet der zweckmäßigen und zügigen Durchführung der zur Erfüllung des Sanierungszwecks erforderlichen Baumaßnahmen nicht entziehen kann, sodass er den durch die Sanierung entstehenden Leerstand nicht zu vertreten hat.

Beruhet dagegen der (teilweise) Leerstand eines Gebäudes auf der Entscheidung des Steuerpflichtigen, die darin befindlichen Wohnungen zunächst nicht zur Vermietung anzubieten und vor einer Neuvermietung grundlegend zu renovieren oder zu sanieren, hat der Steuerpflichtige grundsätzlich den Leerstand zu vertreten.

Einen sanierungsbedingten Leerstand im städtebaulichen Sanierungsgebiet hat der Eigentümer nicht zu vertreten.

VORLÄUFIGKEITSVERMERK FÜR DIE SOGENANNTEN MINDESTBESTEUERUNG

■ BFH-Urteil vom 17. Dezember 2014, IR 32/13

Verfügt eine Kapitalgesellschaft über Verlustvorträge, werden diese in späteren Jahren nur eingeschränkt steuermindernd berücksichtigt.

Beispiel: Die A-GmbH verfügt zum 31. Dezember 2013 über einen Verlustvortrag von 5 Mio. €. 2014 erwirtschaftet sie einen Gewinn von 5 Mio. €. Ihr zu versteuerndes Einkommen 2014 beträgt 1,6 Mio. € (5 Mio. € abzüglich Verlustvortrag in Höhe von 1 Mio. € + 60 % von 4 Mio. €). Den restlichen Verlustvortrag kann sie in späteren Jahren verrechnen.

Ob diese sog. Mindestbesteuerung verfassungsgemäß ist, wenn die GmbH den Verlust z. B. wegen Auflösung endgültig nicht mehr steuermindernd geltend machen kann (sog. Definitivität), ist derzeit offen und muss noch vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden.

Indes hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine GmbH keinen Anspruch darauf hat, dass der Körperschaftsteuerbescheid 2014 für vorläufig erklärt wird. Für eine wegen dieser Ungewissheit vorläufige Steuerfestsetzung gibt es keine Rechtsgrundlage. Entsprechende Steuerbescheide können damit nur durch Einlegung eines Rechtsbehelfs (Einspruch) offen gehalten werden.

Es besteht kein Anspruch auf eine vorläufige Steuerfestsetzung bzgl. der Mindestbesteuerung.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

VERPFLEGUNGSPAUSCHALE BEI VERPFLEGUNG IM FLUGZEUG, ZUG ODER AUF EINEM SCHIFF

■ BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014, IV C 5 – S 2353/14/10002

■ BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015, IV C 5 – S 2353/15/10002

Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten gehören auch die z. B. im Flugzeug, im Zug oder auf einem Schiff im Zusammenhang mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten, sofern die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung

ausgewiesen werden. Lediglich dann, wenn z. B. anhand des gewählten Beförderungstarifs feststeht, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung handelt, bei der keine Mahlzeiten unentgeltlich angeboten werden, liegt keine Mahlzeitengestellung vor.

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt klargestellt, dass Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel und ähnliche Knabbereien im Flugzeug, Zug oder Schiff nicht die Kriterien einer Mahlzeit erfüllen und deshalb nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale führen.

Nicht alles Essbare stellt eine Mahlzeit dar.

In der Praxis obliegt es vorrangig dem jeweiligen Arbeitgeber, zu beurteilen, inwieweit die von ihm angebotenen Speisen unter Berücksichtigung z. B. ihres jeweiligen Umfangs, des entsprechenden Anlasses oder der Tageszeit tatsächlich an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten treten. Es kommt daher für die steuerrechtliche Würdigung nicht allein

darauf an, dass dem Arbeitnehmer etwas Essbares vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, sondern auch, ob es sich dabei um eine der im Gesetz genannten Mahlzeiten handelt.

Aus Vertrauensschutzgründen sind die Grundsätze des aktuellen BMF-Schreibens erst ab 1. Januar 2015 zu beachten.

ZWEIJÄHRIGE GÜLTIGKEIT VON FREIBETRÄGEN IM LOHNSTEUER-ERMÄSSIGUNGSVERFAHREN

■ BMF-Schreiben vom 21. Mai 2015, IV C 5 - S 2365/15/10001

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz aus 2013 wurde im Gesetz aufgenommen, dass ein Arbeitnehmer beantragen kann, dass ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender Freibetrag für zwei Kalenderjahre (statt bisher für ein Kalenderjahr) gelten soll. Der Arbeitnehmer kann eine Änderung des Freibetrags innerhalb dieses Zeitraums beantragen, wenn sich der eintragungsfähige Freibetrag erhöht. Ändern sich die Verhältnisse zu seinen Ungunsten, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen.

Allerdings funktionierte die zweijährige Gültigkeitsdauer aus technischen Gründen bisher nicht. In den Anwendungsvorschriften zur Gesetzesänderung wurde festgelegt, dass das Bundesfinanzministerium den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen in einem BMF-Schreiben (Startschreiben) bestimmt. Dies ist nun erfolgt.

Als Starttermin für das Verfahren wurde der 1. Oktober 2015 festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt können die Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Freibetrags nach § 39a EStG für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen.

Mit Wirkung ab 2016 kann ein Arbeitnehmer die zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren beantragen.

NEGATIVE EINLAGEZINSEN UND RÜCKERSTATTETE KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHREN

■ BMF-Schreiben vom 27. Mai 2015, IV C 1 - S 2210/15/10001

Im Jahr 2014 hat der BGH in mehreren Urteilen entschieden, dass formularmäßig vereinbarte Bearbeitungsgebühren in Darlehensverträgen unwirksam sind. Die Kreditnehmer haben daher einen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Gebühr nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Finanzverwaltung stellt – mit Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 24. Mai 2011, VIII R 3/09) – klar, dass es sich bei dem von den Kreditinstituten zu zahlenden Nutzungsersatz für rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren um Kapitalerträge im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b und § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG handelt, bei denen eine Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug besteht. Wurde bereits von einzelnen Kreditinstituten ent-

sprechender Nutzungsersatz ohne Einbehalt von Kapitalertragsteuer ausgezahlt, haben diese den Steuerabzug nach Maßgabe des BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer vom 9. Oktober 2012 zu korrigieren.

Behält ein inländisches Kreditinstitut negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital ein, stellen diese negativen Einlagezinsen nach Auffassung der Finanzverwaltung dagegen keine Zinsen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar, da sie nicht vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber als Entgelt für die Überlassung von Kapital gezahlt werden. Wirtschaftlich gesehen soll es sich um eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr handeln, die bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten vom Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG erfasst sind.

Gezahlter Nutzungsersatz für rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren ist Kapitalertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Negative Einlagezinsen stellen keine Zinsen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar.

GEWINNREALISIERUNG BEI ABSCHLAGSZAHLUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

■ BMF-Schreiben vom 29. Juni 2015, IV C 6 - S 2130/15/10001

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 14. Mai 2014 (VIII R 25/11) entschieden, dass eine Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nach § 8 Abs. 2 HOAI 1995 nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorarschlussrechnung, sondern bereits dann eintritt, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung entstanden ist. Diese Rechtsprechung hat erhebliche Konsequenzen für bilanzierende Unternehmer.

Die Entscheidung wurde im Bundessteuerblatt II veröffentlicht; die Grundsätze der Entscheidung sind damit über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden.

Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr ein allgemeines Schreiben zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen veröffentlicht, worin das Ministerium klarstellt, dass das Urteil sowohl auf die HOAI 2013, als auch auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB anzuwenden ist. Die Abschlagszahlungen sind von reinen Vorschüssen abzugrenzen, bei denen auch weiterhin keine Gewinnrealisierung eintritt. Es wird nicht beanstandet, wenn die Grundsätze der BFH-Entscheidung erstmalig im Wirtschaftsjahr angewendet werden, das nach dem 23. Dezember 2014 (Datum der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt) beginnt.

Zur Vermeidung von Härten kann der Steuerpflichtige den aus der erstmaligen Anwendung der Grundsätze der BFH-Entscheidung resultierenden Gewinn gleichmäßig entweder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilen.

Die Grundsätze stehen im Widerspruch zu der Finanzverwaltungsauffassung im Bereich Umsatzsteuer (13.3 UStAE). Die Finanzverwaltung geht bei Verträgen nach HOAI von der Einheitlichkeit des Vertrages aus, d. h., die einzelnen Leistungsbilder stellen keine sog. Teilleistungen dar. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung an ihrer Auffassung im Bereich Umsatzsteuer festhält.

Das Bundesfinanzministerium wendet Grundsätze der BFH-Rechtsprechung sowohl auf die HOAI 2013, als auch auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB an.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
Dreidreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Schwerin und
Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2015 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

